KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.03.1996
KOM(96) 104 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) nr. 1975/95 des Rates vom 4.8.1995 über die unentgeltliche Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten an die Bevölkerung Georgiens, Armeniens, Aserbaidschans, Kirgistans und Tadschikistans

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Änderung der Verordnung 1975/95 des Rates

Es wird vorgeschlagen, die Verordnung 1975/95 des Rates über Aktionen der unentgeltlichen Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan dahingehend zu ändern, daß Turkmenistan in den Kreis der begünstigten Länder miteinbezogen wird. Diese Änderung ermöglicht die Lieferung von ca. 10 000 t Weizenmehl nach Turkmenistan ohne den ursprünglichen vom Rat beschlossenen Haushalt zu erhöhen.

Die Lieferung von Nahrungsmittelhilfe wird jedoch nur gewährt unter der Bedingung, daß Turkmenistan seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft nachkommt, besonders im Hinblick auf die vereinbarten Rückzahlungslimite. Dieser Punkt wird ausdrücklich in der endgültigen Vereinbarung mit Turkmenistan erwähnt werden.

Die entsprechende Verordnung des Rates wird dem Rat zur Zustimmung vorgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES

vom 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) nr. 1975/95 des Rates vom 4.8.1995 über die unentgeltliche Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten an die Bevölkerung Georgiens, Armeniens, Aserbaidschans, Kirgistans und Tadschikistans

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan[1]

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Versorgung auf dem Nahrungsmittelsektor hat sich in Turkmenistan in den letzten Monaten zu einer kritischen Situation zugespitzt. Dies ist durch Zahlen der FAO und anderer internationaler Organisationen belegt. Die Regierung Turkmenistans hat Ende 1995 um Nahrungsmittelhilfe ersucht.

Es ist angebracht, Turkmenistan landwirtschaftliche Erzeugnisse zu liefern, um die Nahrungsmittelversorgung im Land zu verbessern.

Es ist daher eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 erforderlich, um Turkmenistan in den Kreis der Länder einzubeziehen, die für Hilfe im Rahmen jener Verordnung in Frage kommen,

Es ist dringend, die Operation zu beginnen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Titel und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 werden die Worte "und Tadschikistan" ersetzt durch ",Tadschikistan und Turkmenistan".

---

[1] ABl. nr. L 191 vom 12.8.1995, S. 2

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0256-2383

KOM(96) 104 endg.

DOKUMENTE

DE 11 03

Katalognummer : CB-CO-96-112-DE-C

ISBN 92-78-01433-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

5